

---

<b>Abteilung/FB</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Fachbereich 10	02.11.2012	öffentlich

---

Az:

**Beratungsfolge:**

Rat

**Sitzungsdatum:**

08.11.2012

zum Beschluss

**Benennung von VertreterInnen für die Gremien der Kindergärten fremder Träger**

Abstimmungsergebnis       Ja       Nein       Enthaltung

**Beschlussvorschlag:**

Für das Kuratorium der Ev.-luth. Kirchengemeinde und dem Kindergartenausschuss der Kath. Kirchengemeinde St. Josef Roffhausen werden folgende VertreterInnen benannt:

als VertreterIn

BM Böhling

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

als StellvertreterIn

AV Müller

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Es wird bestimmt, dass sich die VertreterInnen gegenseitig vertreten können.

Für die Gremien der Stadt Jever für den Kindergarten Moorwarfen werden benannt:

als VertreterIn

BM Böhling

\_\_\_\_\_

als StellvertreterIn

AV Müller

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Nach den Vereinbarungen mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schortens und der Kath. Kindertagesstätte St. Josef Roffhausen sind 4 VertreterInnen in das Kuratorium bzw. den Kindergartenausschuss zu entsenden. Gemäß § 138 Absatz 2 i. V. m. § 71 Absatz 6 NKomVG muss der Bürgermeister einer der Vertreter sein. ...

<b>SachbearbeiterIn</b>		<b>FachbereichsleiterIn:</b>		<b>Bürgermeister:</b>	
<b>Haushaltsstelle:</b>		<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<b>UVP</b> <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> entfällt	
<b>bisherige SV:</b>		<input type="checkbox"/> Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung			
		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung			
		<input type="checkbox"/> Jugendbeteiligung erfolgt			

Es sind somit 3 Ratsmitglieder zu benennen sowie 3 StellvertreterInnen. Das Verfahren richtet sich nach § 71 Absatz 2 NKomVG.

Für den Kindergarten Moorwarfen sind 2 VertreterInnen der Stadt Schortens berechtigt, beratend an den Sitzungen der Gremien der Stadt Jever teilzunehmen. Auch hier fällt ein Sitz auf den Bürgermeister.

Da nur ein Ratsmitglied (sowie ein/e Stellvertreter/in) zu wählen ist, findet § 67 NKomVG Anwendung.

Für die Vertretung in den Gremien der ev.-luth. Und kath. Kirchengemeinde entfällt auf Basis der festgestellten Stärkeverhältnisse je 1 Sitz auf die SPD-FDP-Gruppe, die CDU-Fraktion und die BfB/UWG-Gruppe.

### **Anlagenverzeichnis:**